
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 7. Juli 1976

2068. Naturschutzgebiet Marfeldingenbach, Gemeinde Mühleberg. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich

1. Um den Bachlauf mit seinen Uferbestockungen in natürlicher Art zu erhalten, werden der Marfeldingenbach und seine nächste Umgebung unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Das Schutzgebiet umfasst den Bachlauf samt Uferbestockungen von Punkt 518 (Landeskarte 1 : 25 000, Blatt 1166, Bern) an abwärts bis zum neuerrichteten Kiessammler sowie das umliegende Kulturland, soweit es sich im Eigentum der Bodenverbesserungsgenossenschaft Mühleberg befindet, samt dem neu geschaffenen Teich. Betroffen werden die Parzellen Grundbuchblätter Mühleberg Nr. 2159 ganz sowie Nr. 2160 teilweise. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Ingenieurbüro H. W. Naef in Bern angefertigten Plan 1 : 5000 vom 14. Mai 1974 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Jede Beeinträchtigung des Bachlaufes mit seinen Uferbestockungen und des Teiches, insbesondere das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- b) das Ausreuten der Bestockungen und das Fällen von Bäumen ohne Zustimmung des Naturschutzinspektorates;
- c) das Verunreinigen des Baches und des Teiches sowie das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Materialien und Abfällen aller Art;
- d) jede Störung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege, das Eindringen in den Teich und das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- e) das Pflücken und Ausgraben von Sumpf- und Wasserpflanzen;
- f) das Anzünden von Feuern.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) Unterhaltsarbeiten am Bachbett und an der Uferbestockung;
- b) das Zurückschneiden der Gebüsche im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) die Nutzung des ins Schutzgebiet einbezogenen Kulturlandes ausserhalb der Bestockungen, wobei jede Düngung untersagt ist.

III. Verschiedene Bestimmungen

5. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung «N 100 R 110 Naturschutzgebiet Marfeldingenbach, Gemeinde Mühleberg» auf den unter Ziffer 2 erwähnten Grundbuchblättern anzumerken.

7. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

8. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für den Amtsbezirk Laupen zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber i. V.: **Etter**